

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An
die öffentlichen Schulen im Lande Bremen
PR-Schulen Bremen und Bremerhaven
GSV Bremen und Stadtschülerring Bremer-
haven
ZEB Bremen und Bremerhaven
DGB, GEW und CGB

Nachrichtlich:
Magistrat Bremerhaven

Auskunft erteilt
Frau Dr. Rösler
Zimmer 512
T (04 21) 361 - 2025
F (04 21) 496 - 2025
E-Mail
ulrike.roesler
@bildung.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-2

Bremen, 7. September 2022

Mitteilung Nr. 278/2022

Sehr geehrte Schulleiter:innen,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Juli 2021 hat der Gesetzgeber zahlreiche Änderungen im Bremischen Schulverwaltungs-
gesetz verabschiedet, um die innerschulische Demokratie zu verbessern und auszuweiten.
Neben der Einführung der Drittelparität in der Schulkonferenz der weiterführenden Schulen
und vielen anderen Neujustierungen in der Schulverfassung wurden auch einige Regelun-
gen über Wahlen an Schulen geändert. In diesem Bereich bestimmt das Schulverwaltungs-
gesetz jetzt, dass Wahlen ausnahmslos geheim durchzuführen sind.

Die neuen Vorgaben des Gesetzes führten zu einem Anpassungsbedarf auf der nachrangi-
gen Verordnungsebene. Dementsprechend wurden die ohnehin stark veralteten Wahlord-
nungen (Elternvertretungsverordnung, Wahlordnung für Schüler, Wahlordnung für Mitglie-
der der Gesamtkonferenz und die Wahlordnung für das nicht-unterrichtende Personal)
grundlegend überarbeitet und neu gefasst. Zu Beginn dieses Schuljahres sind sie ersetzt
worden durch die

- [Wahlordnung für die Wahlen in der Schülerschaft \(SchülWahIO\) vom 29. Juni 2022](#)
- [Wahlordnung für die Wahlen in der Elternschaft an Schulen \(ElternWahIO\) vom 26. Au-
gust 2022](#)
- [Wahlordnung für die Wahlen im Personal an Schulen \(PersWahIO\) vom 29. Juni 2022.](#)

Die Wahlordnung für das Personal gilt für das pädagogisch arbeitende Personal als auch
für das nichtunterrichtende Personal.

Die Wahlordnungen finden Sie auch im [Bremer Schulblatt](#) auf der Internetseite der Senato-
rin für Kinder und Bildung unter der Ordnungskennziffer 641.

Hinweis: Sollten in diesem Schuljahr bereits Wahlen nach den alten Regelungen stattgefunden haben, so führt dies nicht unmittelbar zur Ungültigkeit dieser Wahl. Vielmehr setzt dies eine Wahlanfechtung oder eine Wahlprüfung voraus (siehe die entsprechenden Regelungen in der jeweiligen neuen Wahlordnung).

Auch die Mustergeschäftsordnung für die Schulkonferenz und die Mustergeschäftsordnung für die Gesamtkonferenz mussten aufgrund der Novellierung des Schulverwaltungsgesetzes überarbeitet werden. Im Zuge dessen wurden auch für den Schüler:innenbeirat, den Elternbeirat und den Beirat des nicht-unterrichtenden Personals Mustergeschäftsordnungen neu erstellt. Sie dienen dazu, die Sitzungsabläufe der Gremien zu regeln.

Die neuen Geschäftsordnungen finden Sie im [Bremer Schulblatt](#) unter der Ordnungsziffer 642.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Mustergeschäftsordnungen gemäß § 85 Schulverwaltungsgesetz nur dann und nur insoweit gelten, wie sich die jeweiligen schulischen Gremien nicht selbst eine eigene Geschäftsordnung gegeben haben. Die Gremien können auch einzelne Regelungen in der jeweiligen Mustergeschäftsordnung für sich ändern. Das geschieht mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums anwesend ist.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung der Neuregelungen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Rösler